

Landesschiedsgericht AfD NRW

Landesschiedsgericht der Alternative für
Deutschland

– Landesverband Nordrhein-Westfalen

Gladbecker Str. 5, 40472 Düsseldorf



1. Kammer

NRW 30/2021

31. Mai 2022

Vor dem Landesschiedsgericht NRW der Alternative für Deutschland hat der Bundesvorstand der AfD gegen den Antragsgegner seit dem 11. August 2021 ein Verfahren auf Parteiordnungsmaßnahmen geführt (LSG AfD NRW 30/2021). Gegenstand dieses Verfahrens sind bilaterale private Chats, die der Antragsgegner mit einem Parteifreund vor viereinhalb Jahren geführt hatte und die gegen seinen Willen im Sommer 2021 in die Öffentlichkeit gebracht wurden.

Orientierungssätze:

Das Gericht ist nach umfangreichen Ermittlungen im Rahmen des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsgegner fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht und zudem die nationalsozialistische Ideologie zutiefst ablehnt.

Zudem ist das Gericht im Rahmen der Ermittlungen zu der Überzeugung gelangt, dass die streitgegenständlichen bilateralen Privatchats, die er mit einem Parteifreund führte, aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Tatsächlich waren sie vom Antragsgegner als – im hohen Maße missglückte – Scherzerklärungen gemeint gewesen. Gegen den Willen des Antragsgegners sind sie viereinhalb Jahre nach ihrem Verfassen in die Öffentlichkeit gebracht worden.

Jedes Parteimitglied muss damit rechnen, dass selbst private und bilaterale Chats gegen den Willen des Parteimitgliedes aus dem Kontext gerissen und zum Schaden des Mitglieds und der Partei in die Öffentlichkeit gebracht werden können. Den aus der Veröffentlichung der Chat-Nachrichten entstandenen Schaden muss auch der Antragsgegner gegen sich gelten lassen.

Das Gericht erachtet in diesem Verfahren eine 3-monatige Ämtersperre als angemessen. Von der Ämtersperre nicht betroffen ist das von dem Antragsgegner derzeit ausgeübte (soziale) Amt als Landesschiedsrichter bei dem Landesschiedsgericht NRW und das Delegiertenamt.

Urteil

In der Sache

des Bundesvorstands der Alternative für Deutschland, vertreten durch den Bundessprecher Herrn Tino Chrupalla und die stellvertretende Bundessprecherin Frau Beatrix von Storch, Schillstraße 9, 10785 Berlin, E-Mail: recht@afd.de

-Antragsteller

gegen

Herrn **Matthias Helferich MdB**, Adalbertstraße 70, 44149 Dortmund, E-Mail: matthias.helferich@rub.nrw

-Antragsgegner

wegen: Ordnungsmaßnahme (Enthebung aus allen Parteiämtern / Aberkennung der Fähigkeit, für zwei Jahre ein Parteiamt zu bekleiden.)

hat das Landesschiedsgericht der AfD Landesverband NRW durch die Richter Gilles, Lange und Dr. Rathert auf die mündlichen Verhandlungen vom 27.11.2021 und 18.5.2022 am 31.05.2022 entschieden:

- I. **Die Verfahren 30/2021 NRW und 30/2021 – E werden miteinander verbunden.**
- II. **Dem Antragsgegner wird die Fähigkeit aberkannt, für 3 Monate Ämter zu bekleiden. Das Amt des Landesschiedsrichters und das Delegiertenamt bleiben davon unberührt.**
- III. **Im Übrigen werden die Anträge abgewiesen.**

I. Tatbestand

Die Parteien streiten um einen Antrag des Antragstellers auf Parteiordnungsmaßnahmen gegen den Antragsgegner (Enthebung aus Parteiämtern; zweijährige Ämtersperre). Der Antragsgegner ist fraktionsloses Mitglied des 20. Deutschen Bundestages. Bis zum 5. Februar 2022 bekleidete er das Parteiamt des stellvertretenden Sprechers des Landesvorstandes der Partei Alternative für Deutschland (nachfolgend AfD) NRW. Auf dem 19. Parteitag der AfD NRW am 6. Februar 2022 wurde er zum Landesschiedsrichter des Landesschiedsgerichts der AfD NRW gewählt. Zu den weiteren biografischen Daten des Antragsgegners wird auf die Prozessakte verwiesen.

Hintergrund für den Antrag auf Parteiordnungsmaßnahmen gegen den Antragsgegner ist im Wesentlichen folgender Sachverhalt:

Der Antragsteller wirft dem Antragsgegner vor, mit den Grundwerten der AfD nicht zu vereinbarende bilaterale, nicht öffentliche private Chats zwischen ihm und einem Parteikollegen im Zeitraum von Dezember 2016 bis Juni 2017 geführt zu haben. Der Antragsgegner hat den Parteikollegen kurz nach seinem Eintritt in die JA im Jahr 2016 kennengelernt und ihm im Rahmen ihrer Bekanntschaft u.a. auch seine Privaträume zur Durchführung von Veranstaltungen zur Verfügung gestellt. Hinsichtlich der Einzelheiten der Chat-Auszüge wird auf die Antragsschrift des Antragstellers vom 09.08.2021, dort Seite 2 bis 6, verwiesen. Der Antragsgegner bestreitet nicht, die in der Antragsschrift aufgeführten Chat-Beiträge formuliert zu haben. Der Antragsgegner bestreitet allein, dass der Auszug aus dem Chatprotokoll auf Seite 6 der Antragsschrift vom 25.07.2017 datiere, sondern behauptet, dass der fragliche Chat nach der Wahlparty anlässlich des erstmaligen Einzugs der Partei AfD in den Bundestag am 24.09.2017 geführt worden sei (siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2021, Seite 14 sowie Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2021 Seite 15). Dem ist der Antragsteller nicht entgegengetreten.

Von Samstag auf Sonntag, den 15. und 16. 05.2021 (sowie am 22. und 23. 05.2021), fand in Siegen die Aufstellungsversammlung der AfD NRW Landesliste für die

Bundestagswahl 2021 statt. In dieser Aufstellungsversammlung kandidierte der Antragsgegner am Samstag, den 15.05.2021, erfolgreich für Platz 7 der Landesliste. Der Chatpartner des Antragsgegners kandidierte am darauffolgenden Sonntag für die Landesliste für Platz 8 (siehe Protokoll der Landeswahlversammlung der AfD NRW zur Aufstellung einer Landesliste für die Bundestagswahl 2021, Seite 11 bis Seite 13).

Noch in der Nacht von Samstag auf Sonntag (vom 15. auf den 16.05.2021) sicherte der Chatpartner des Antragsgegners mindestens Teile der streitgegenständlichen Chat-Auszüge per Screenshots bzw. Bildschirmfotos (siehe Schreiben des Chatpartners ohne Datum, Seite 8 unter der Überschrift „*Verdunkelung des Sachverhalts*“, welches von dem Bundesvorstand an das Landesschiedsgericht mit E-Mail vom 10.01.2022 übersandt wurde).

Am Sonntag, den 16.05.2021, wurde die Aufstellungsversammlung fortgesetzt und begann mit der Wahl um Listenplatz 8. Für diesen Listenplatz kandidierten mehrere Kandidaten, unter anderem der Chatpartner des Antragsgegners und Herr Roger Beckamp. Als bei der ersten Wahl um Listenplatz 8 keiner der Kandidaten das erforderliche Quorum erreichte, erfolgte eine Stichwahl zwischen dem Chatpartner des Antragsgegners und Herrn Roger Beckamp (siehe Protokoll der Landeswahlversammlung der AfD NRW zur Aufstellung einer Landesliste für die Bundestagswahl 2021, Seite 12 bis Seite 13).

Zu den weiteren Vorgängen bei dem Verlauf der Aufstellungsversammlung am Sonntag, den 16. Mai 2021 liegen widersprüchliche Aussagen vor:

Der Chatpartner behauptet, dass er die fraglichen Chat-Auszüge im Verlauf dieses Tages (ausschließlich) Herrn Rüdiger Lucassen (dem damaligen Landessprecher der AfD NRW) unter Beisein eines Zeugen, seines Bruders, gezeigt habe (siehe Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2021, Seite 22 sowie Schreiben des Chatpartners ohne Datum, Seite 8 unter der Überschrift „*Verdunkelung des Sachverhalts*“, welches von dem Bundesvorstand an das Landesschiedsgericht mit E-Mail vom 10.01.2022 übersandt wurde).

Der Antragsgegner behauptet, dass er im Rahmen der Wahl um Listenplatz 8 von dem Bruder des Chat-Partners dahingehend angesprochen worden sei, alle seine ihm bekannten AfD Delegierten aufzufordern, den Chat-Partner und nicht Herrn Roger Beckamp zu wählen. Für den Fall, dass der Antragsgegner dem Verlangen des Bruders des Chatpartners nicht Folge leisten sollte, habe der Bruder des Chatpartners

angedroht, den Antragsgegner „fertig zu machen“, indem er die Chat-Auszüge veröffentlichen und damit dafür sorgen werde, dass der Antragsgegner durch die Vertrauensperson von der Landesliste gestrichen werde.

Der Antragsgegner trägt vor, dass er den „Nötigungsversuchen“ des Bruders des Chatpartners nicht Folge geleistet habe und seine Parteifreunde nicht dazu aufgerufen habe, den Chatpartner anstelle von Herrn Roger Beckamp zu wählen.

Bei der Stichwahl zwischen dem Chatpartner und Herrn Roger Beckamp unterlag der Chatpartner. Herrn Roger Beckamp erhielt 269 Stimmen, der Chatpartner 185 Stimmen (siehe Protokoll der Landeswahlversammlung der AfD NRW zur Aufstellung einer Landesliste für die Bundestagswahl 2021, Seite 11 bis Seite 13).

Aufgrund der Vorgänge rund um die Aufstellungsversammlung hat der Landesvorstand der AfD NRW gegen den Chatpartner des Antragsgegners – der von dem Bundesschiedsgericht mit Urteil vom 24.02.2017 bereits in anderer Sache zu einer Abmahnung verurteilt wurde (Az. 28_16_Mohr_LaVo-_BSG) – sowie dessen Bruder, einen Antrag auf Parteiausschluss bei dem hiesigen Landesschiedsgericht gestellt. Die Parteiausschlussverfahren gegen den Chatpartner sowie dessen Bruder werden vor der 3. Kammer des hiesigen Schiedsgerichts unter den Aktenzeichen NRW 35-2021 und NRW 36-2021 geführt. Diese Verfahren sind bislang lediglich eröffnet, allerdings noch nicht verhandelt oder entschieden worden.

Am 17. Mai 2021 rief der Antragsgegner zunächst Teile der in Rede stehenden Facebook-Chat-Nachrichten zurück und löschte kurze Zeit später sein gesamtes Facebook-Profil (siehe Schreiben des Chatpartners ohne Datum, Seite 8, welches von dem Bundesvorstand an das Landesschiedsgericht mit E-Mail vom 10.01.2022 übersandt wurde).

Die von dem Chatpartner des Antragsgegners gesicherten Chat-Auszüge gelangten im Juli 2021 an die Öffentlichkeit.

Daraufhin wurde in den Medien über die streitgegenständlichen Chats sowie den Antragsgegner berichtet und in diesen Berichten u.a. der Eindruck erweckt, die AfD dulde in ihren Reihen Personen, die der Ideologie des Nationalsozialismus nahe stehen. Bei der konstituierenden Sitzung der Bundestagsfraktion der AfD am 29.09.2021 hat der Antragsgegner aufgrund der Chats und aufgrund des laufenden, hiesigen Verfahrens entschieden, nicht in die Fraktion einzutreten.

Der Antragsteller ist der Ansicht, dass der Antragsgegner mit den fraglichen bilateralen und privaten Chat-Nachrichten gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstoßen und der Partei dadurch einen Schaden zugefügt habe. Hierzu führen der Antragsteller sowie im Übrigen auch der Beigeladene unter anderem sinngemäß aus, dass sie – bzw. alle Mitglieder des Bundesvorstands der AfD sowie des beigeladenen Landesvorstands der AfD – zwar der Überzeugung seien, dass der Antragsgegner mit beiden Beinen fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe und alles ablehne, was mit der nationalsozialistischen Ideologie in Zusammenhang steht (siehe etwa Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2021 Seiten 4, 5; und vom 18.5.2022 Seiten 4, 8, 9, 10). Dennoch sei allein das Erstellen von privaten Chatnachrichten, die aus dem Kontext gerissen und einen negativen Eindruck erwecken können, fahrlässig gewesen, weshalb der Antragsgegner mit einer Parteiordnungsmaßnahme zu belegen sei (siehe etwa Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 27.11.2021 Seite 15; und vom 18.5.2022 Seite 8).

Er beantragt,

den Antragsgegner gemäß § 7 Abs. 4 Bundessatzung

- a) aus allen Parteiämtern zu entheben sowie
- b) dem Antragsgegner die Fähigkeit, jegliches Parteiamt zu bekleiden, für die Höchstdauer von zwei Jahren, abzuerkennen.

Den vorstehenden Antrag hat der Antragsteller in einer Telefonkonferenz vom 09.09.2021 mit 11 Ja-; 3 Nein-Stimmen und 0 Enthaltungen beschlossen und mit Schriftsatz vom gleichen Tag bei dem Landesschiedsgericht des AfD Landesverbands NRW gestellt.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Er trägt vor, dass er (unstreitig) nach einer 10-jährigen Mitgliedschaft in der CDU im Herbst 2015 der AfD beigetreten sei und dass er seit Bekanntwerden seiner AfD-Mitgliedschaft massiven Anfeindungen ausgesetzt sei. So habe er aufgrund seiner AfD-Mitgliedschaft seine Tätigkeit als wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Ruhr-Universität Bochum am „*Lehrstuhl Recht der Wirtschaft*“ und als Dozent für Staats- und Europarecht an einer kommunalen Verwaltungsakademie beenden müssen. Auch sei er – was ebenfalls unstreitig ist – aufgrund der AfD-Mitgliedschaft mehrfach angespuckt und beispielsweise durch die Bahnhofsvorhalle in Dortmund mit den Worten „*Helferich, du Nazi Schwein*“ verfolgt und sogar tätlich angegriffen worden. Auch auf Facebook sei er zum Beispiel mehrfach mit Äußerungen wie: Angehöriger des „*Nazi-Pack*“, dem man „*auf die Schnauze hauen soll*“, bezeichnet worden.

Derartigen Beleidigungen und Bedrohungen für sein Leib und Leben sei der Antragsgegner nicht nur von „linksextremer“ sondern auch von „rechtsextremer“ Seite ausgesetzt. Der Antragsgegner trägt vor, dass er wegen seiner öffentlichen Äußerungen aus rechtsextremen Kreisen als „*Judenfreund*“, „*AfD-Zionist*“ und als „*Stolpersteinpolierer*“ bezeichnet werde (siehe Schriftsatz des Antragsgegners vom 08.01.2022, Seite 2). Aufgrund der Gefährdungslage sowohl von „links“ als auch von „rechts“ hat die Stadt Dortmund mehrfach einer Auskunftssperre bezüglich der personenbezogenen Daten (insbesondere der Anschrift) des Antragsgegners stattgegeben, um den Antragsgegner vor persönlichen Angriffen gegen sein Leib und Leben und das seiner Angehörigen zu schützen (siehe hierzu etwa den Antrag auf Verlängerung der Auskunftssperre des Antragsgegners vom 07.06.2019).

Sowohl der Antragsgegner als auch dessen Chatpartner haben vorgetragen, dass beide im Zeitraum der bilateralen, privaten Chats (ab Ende 2016 für ca. ein halbes Jahr) freundschaftlich verbunden waren. Insgesamt trägt der Antragsgegner zu den Chat-Auszügen zusammenfassend vor, dass er auch im Zeitraum, als die fraglichen privaten Chats geführt wurden, wegen seiner öffentlich gewordenen AfD-Mitgliedschaft und seines Engagements für die Partei ständig Anfeindungen, Bedrohungen und falschen Bezeichnungen ausgesetzt war. Auf diese Anfeindungen habe er bei seinen Chats (als „*Fremdzuschreibung*“) Bezug genommen. Dies sei dem Chatpartner auch bewusst gewesen sowie dass die fraglichen Chats nicht ernst gemeint gewesen seien. Die viereinhalb Jahre alten Chat-Auszüge seien aus dem Kontext gerissen.

Das Verfahren wurde am 11.08.2021 bei der 1. Kammer anhängig. Zu diesem Zeitpunkt war die Kammer mit den Richtern Beckamp, Dr. Kind und Fuldner-Kirchner

besetzt. Richter Beckamp hat das Amt für das Verfahren gem. § 6 Abs. 3 S. 4 AfD Schiedsgerichtsordnung mit Erklärung vom 14.8.2021 ruhen lassen. Die nachrückende Richterin Bojcum hat das Amt für das Verfahren gem. § 6 Abs. 3 S. 4 AfD Schiedsgerichtsordnung mit Erklärung vom 17.8.2021 ruhen lassen.

Mit Beschluss vom 23.08.2021 hat das Landesschiedsgericht das Verfahren eröffnet und den Landesvorstand der AfD NRW beigeladen. Richter Essler hat das Amt für das Verfahren gem. § 6 Abs. 3 S. 4 AfD Schiedsgerichtsordnung mit Erklärung vom 22.9.2021 ruhen lassen.

Vor der 1. Kammer hat eine mündliche Verhandlung am 27.11.2021 stattgefunden. Die Kammer war besetzt mit den Richtern Kraemer, Dr. Kind und Fuldner-Kirchner. In dieser Besetzung konnte das Verfahren nicht abgeschlossen werden. Richter Kraemer hat das Amt für das Verfahren mit Erklärung vom 4.02.2022 gem. § 6 Abs. 3 S. 4 AfD Schiedsgerichtsordnung ruhen lassen. Auf dem 19. Landesparteitag der AfD NRW am 5./6. Februar 2022 wurde das Landesschiedsgericht der AfD NRW neu gewählt.

Mit Antrag gem. § 20 SGO AfD vom 09.02.2022 hat der Antragsteller beantragt, den Antragsgegner mit einer sofortigen Ämtersperre zu belegen. Er begründet seinen Antrag mit der Wahl des Antragsgegners zum Landesschiedsrichter am Landesschiedsgericht NRW vom 6. Februar 2022 und die am 8. März 2022 durchgeführte Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Köln in dem Verfahren „Alternative für Deutschland gegen Bundesamt für Verfassungsschutz“. Der Antragsteller vertritt bei diesem Antrag die Ansicht, dass die Wahl des Antragsgegners zum Landesschiedsrichter suggerieren könnte, der gesamte Landesverband unterstütze „Jemanden wie den Antragsgegner“. Darüber hinaus sei diesem Antrag stattzugeben, weil eine Antragsstattgabe die Wahrscheinlichkeit des Obsiegens der AfD gegen das Bundesamt für Verfassungsschutz erhöhen werde. Der Antrag wird unter dem Aktenzeichen NRW 30/2021 – E geführt und mit heutigem Urteil mit entschieden.

Die hiesige 1. Kammer hat sich aufgrund der satzungsgemäßen Neuwahl des Landesschiedsgerichts am 14. Februar 2022 neu konstituiert.

Mit Schriftsatz vom 17.03.2022 hat der beigeladene Landesvorstand dem Gericht mitgeteilt, er habe „in seiner Sitzung am 09. Februar 2022 beschlossen“, diesem Verfahren gem. § 7 Abs. 9 AfD Bundessatzung beizutreten.

Mit Beschluss vom 15.4.2022 hat die Kammer in der Besetzung der hier entscheidenden Richter das Verfahren wiedereröffnet und Termin zur mündlichen Verhandlung angesetzt.

Hinsichtlich der Beitrittsmitteilung hat die hier entscheidende Kammer dem Landesvorstand mit Beschluss vom 19.04.2022 (fälschlicherweise auf Seite 1 des Beschlusses datiert auf den 10.04.2022) den Hinweis erteilt, dass der von dem Landesvorstand selbsterklärte Verfahrensbeiritt als eigene Partei jedenfalls zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr möglich ist, da die Ausschlussfrist des § 7 Abs. 4 S. 1 Bundessatzung AfD abgelaufen ist. Außerdem sieht die Bundessatzung in § 7 Abs. 9 AfD Bundessatzung den Beitritt einer niedrigeren Ebene zu einem Verfahren einer übergeordneten Ebene nicht vor.

Diesen Beschluss hat der Vertreter des Landesvorstands vor dem Bundesschiedsgericht überprüfen lassen. Mit Beschluss vom 27.04.2022 hat das Bundesschiedsgericht das Verfahren mit der Begründung nicht eröffnet, dass nur die Überprüfung von Urteilen und einstweiligen Anordnungen möglich ist, nicht jedoch die Überprüfung von Hinweisbeschlüssen. Darüber hinaus hat das Bundesschiedsgericht darauf hingewiesen, dass ein Fall des § 7 Abs. 9 Bundessatzung AfD, anders als vom Vertreter des Landesvorstands vorgetragen, ersichtlich nicht vorliege (28_22_EA_NW_BuVo_Helferich_BSG).

Hierzu hat der Vertreter des Beigeladenen innerhalb der vom Bundesschiedsgericht gesetzten einwöchigen Frist eine Stellungnahme am 28.04.2022 abgegeben. Diesbezüglich steht eine Entscheidung des Bundesschiedsgerichts noch aus.

Mit Antrag vom 26.04.2022 hat der Antragsteller einen Antrag wegen Besorgnis der Befangenheit gegen alle Richter der 1. Kammer Dr. Rathert, Lange und Gilles gestellt. Diesen hat die Kammer am 28.04.2022 als unzulässig abgewiesen.

In der mündlichen Verhandlung vom 18.05.2022 haben der Antragsteller und der Beigeladene beantragt, die mündliche Verhandlung zu vertagen, da das Bundesschiedsgericht nur vorläufig über den Antrag des Beigeladenen zur Überprüfung des Hinweisbeschlusses zum Beitritt des Landesvorstands entschieden habe. Weiterhin wiederholt der Antragsteller den Ablehnungsantrag wegen Besorgnis der Befangenheit der gesamten 1. Kammer. Diese Anträge hat die 1. Kammer in der mündlichen Verhandlung abgewiesen (siehe hierzu Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.5.2022 Seite 2 und 3).

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die Verfahrensakte und die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die Protokolle der mündlichen Verhandlungen vom 27.11.2021 und 18.05.2022 verwiesen.

II. Gründe

A. Der Antrag aus dem Hauptsacheverfahren ist zulässig, jedoch nur in dem aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Gemäß § 7 Abs. 4 der AfD Bundessatzung kann der zuständige Vorstand bei dem für das Mitglied zuständigen Landesschiedsgericht

- a) die Enthebung aus einem Parteiamt und / oder
- b) die Aberkennung der Fähigkeit, ein bestimmtes Parteiamt oder jegliches Parteiamt, bis zu einer Höchstdauer von zwei Jahren

beantragen, wenn das Mitglied gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei verstößt und das Mitglied dadurch der Partei einen Ansehensverlust oder in anderer Weise einen Schaden zufügt.

1. Mit dem Versenden der streitgegenständlichen Chat-Nachrichten hat der Antragsgegner ausschließlich gegen die aus der Satzung gem. § 5 Abs. 1 S. 1 AfD Bundessatzung folgende Zweckförderungs- bzw. Schadensabwendungspflicht verstoßen.

Er hat damit jedoch weder gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung als solche verstoßen, noch gegen die Satzung oder gegen die Grundsätze oder Ordnung der Partei, soweit diese auf die freiheitlich demokratische Grundordnung Bezug nehmen. .

a) Der Begriff „freiheitliche demokratische Grundordnung“ in der Präambel der AfD Bundessatzung ist identisch mit dem gleichlautenden Begriff, wie er bezogen auf Art. 21 II GG konturiert worden ist. Daraus folgt eine Konzentration auf wenige, zentrale Grundprinzipien, die für den freiheitlichen Verfassungsstaat schlechthin unentbehrlich sind (vgl. BVerfGE 144, 20 = NJW 2017, 611 Rn. 535). Ausgangspunkt für die Bestimmung des Begriffsinhalts sind danach die Würde des Menschen und das

Demokratieprinzip, für das die Möglichkeit gleichberechtigter Teilnahme aller am politischen Willensbildungsprozess sowie die Rückbindung der Ausübung von Staatsgewalt an das Volk maßgeblich ist. Schließlich erfasst der Begriff den Grundsatz der Rechtsstaatlichkeit (vgl. BVerwG, Urt. v. 13.01.2022, Az.: 2 WD 4/21, NVwZ-RR 2022, 385 Rn. 50; BVerwGE 168, 323 = NVwZ-RR 2020, 1082 Ls. = BeckRS 2020, 22729 Rn. 37). Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Art. 21 Abs. 2 GG ist also eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Staatsvolkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind mindestens zu rechnen: Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung, die Volkssouveränität, die Gewaltenteilung, die Verantwortlichkeit der Regierung, die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung, die Unabhängigkeit der Gerichte, das Mehrparteienprinzip und die Chancengleichheit für alle politischen Parteien mit dem Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition (BVerfG, Urt. v. 23.10.1952, Az.: 1 BvB 1/51, BVerfGE 2, 1. DVBL 152, 774, DÖV 1953, 83; JZ 1952, 684; NJW 1952, 1407).

b) Gemessen an diesen Grundätzen hat der Antragsgegner nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

Das Gericht ist nach umfangreichen Ermittlungen im Rahmen des schiedsgerichtlichen Verfahrens zu der Überzeugung gelangt, dass die streitgegenständlichen bilateralen Privatchats, die der Antragsgegner mit einem Parteifreund führte, aus dem Zusammenhang gerissen wurden. Tatsächlich waren sie vom Antragsgegner als – im hohen Maße missglückte – Scherzerklärungen gemeint gewesen. Gegen den Willen des Antragsgegners sind sie viereinhalb Jahre nach ihrem Verfassen in die Öffentlichkeit gebracht worden. Hiermit hat er ausschließlich gegen die Zweckförderungs- bzw. Schadensabwendungspflicht gem. § 5 Abs. 1 S. 1 AfD Bundessatzung verstoßen. Er hat jedoch nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung verstoßen.

aa) Grundsätzlich sind bei der Interpretation von Erklärungen der Kontext der Äußerung sowie die gesamten erkennbaren Begleitumstände des konkreten Einzelfalls zu berücksichtigen, einschließlich des Umgangstons im Umfeld der Beteiligten, regionaler und zeitlicher Besonderheiten sowie der jeweiligen sprachlichen und

gesellschaftlichen Ebene (vgl. etwa *Valerius* in BeckOK StGB, § 185 StGB, Rn. 24, Stand 01.02.2022; BayObLG NStZ-RR 2002, 210 (211); OLG Düsseldorf NStZ-RR 2006, 206; OLG Köln NStZ 1981, 183 (184); Schönke/Schröder/Eisele/Schittenhelm; Rn. 8; Fischer Rn. 8; LK-StGB/Hilgendorf Rn. 21; MüKoStGB/Regge/Pegel Rn. 10). Bei mehrdeutigen Äußerungen müssen andere mögliche Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden, bevor eine zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde gelegt wird (vgl. BVerfG NJW 2018, 770 Rn. 19 mwN; BVerwG, Urt. v. 13.1.2022. Az.: 2 WD 4/21, Rn. 34).

bb) Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, dass der Antragsgegner die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt. Die Kammer ist im Rahmen der Ermittlungen zu der Überzeugung gelangt, dass der Antragsgegner fest auf dem Boden der freiheitlich-demokratischen Grundordnung steht und die nationalsozialistische Ideologie zutiefst ablehnt.

Zur Bewertung des Verhaltens des Antragsgegners wurden dem Gericht die streitgegenständlichen Chats in Auszügen vorgelegt. Das Gericht hat alle streitgegenständliche Chat-Auszüge einer Bewertung unterzogen. Sämtlichen Chat-Auszügen ist gemeinsam, dass sie von Doppeldeutigkeiten und stilistisch von sprachlichen sowie bildlichen Grenzüberschreitungen geprägt sind. Nur bei einer für den Antragsgegner maximal ungünstigen Auslegung können die Chat-Auszüge – bei einer isolierten Betrachtung ohne Ansehung der Person des Antragsgegners und Würdigung der Begleitumstände – nahelegen, dass sich der Antragsgegner mit den Grundsätzen der freiheitlich demokratischen Grundordnung nicht verbunden fühlt. Schließlich wurde in diesem Sinne auch über den Antragsteller medial berichtet und dabei der Eindruck erweckt, dass die AfD in ihren Reihen Personen dulde, die der Ideologie des Nationalsozialismus nahe stehen.

Aus den streitgegenständlichen Chat-Auszügen ergibt sich jedoch weder, dass der Antragsgegner mit ihnen ernsthaft seine Missachtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten zum Ausdruck gebracht hätte oder erkennbar wäre, dass er ernsthaft den Einsatz von Gewalt oder den Plan der Errichtung einer Willkürherrschaft unter Abschaffung der rechtsstaatlichen Herrschaftsordnung als eines seiner politischen Ziele in Erwägung zieht.

Aus den streitgegenständlichen Chat-Auszügen wird allenfalls ersichtlich, dass der Antragsgegner jedenfalls im Jahr 2016/2017 ein dilettantisches, unreifes und unsensibles Verhalten an den Tag legte und wiederholt die im politischen Umfeld

nötige und dringend erforderliche Ernsthaftigkeit vermissen ließ. Die streitgegenständlichen Chat-Auszüge lesen sich in der Gesamtschau als unreifes Imponiergehabe, in dem sich der Antragsgegner dem Chatpartner gegenüber wiederholt zu Kommentaren hinreißen ließ, die die Grenze des guten Geschmacks deutlich überschritten.

Es steht zur Überzeugung des Gerichts fest, dass der Antragsgegner den Gehalt seiner Chat-Äußerungen nicht ernst gemeint hat und er sich durch das Bedürfnis nach Anerkennung durch seinen Parteifreund zu besonders schlechten vermeintlichen Witzen hinreißen ließ (vgl. insoweit zu vergleichbaren Fällen BVerwG, Urt. v. 13.1.2022. Az.: 2 WD 4/21).

Die streitgegenständlichen Chat-Auszüge lassen als solche keine Rückschlüsse auf eine fehlende Verfassungstreue zu.

Sie haben im Ergebnis keinen klar erkennbaren verfassungsfeindlichen Gehalt und sind jedenfalls nicht selbsterklärend. Ein Rückschluss auf eine ernsthaft verfassungsfeindliche Gesinnung ist fernliegend: Das Gericht hat selbst nach zwei jeweils siebenstündigen Verhandlungen keine Anhaltspunkte dafür gefunden, dass der Antragsgegner die freiheitlich demokratische Grundordnung in irgendeiner Weise ablehnt. Darüber hinaus hat das Gericht im Rahmen der Amtsermittlung auch in den umfangreichen Social-Media-Beiträgen des Antragsgegners im Internet (Twitter, Instagram, Facebook, Bundestagsreden) keine Einlassungen finden können, die nahelegen könnten, dass der Antragsgegner nicht mit beiden Beinen fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung stehe.

Darüber hinaus hat die Aussage des Zeugen Gedig ergeben, dass die angekündigte Bedrohung nie in die Tat umgesetzt wurde und der Antragsgegner auch in sonstiger Weise den Zeugen Gedig nicht bedroht hat, wie es allerdings nach dem Wortlaut der Chats hätte möglich erscheinen können. Auch dies spricht dafür, dass der fragliche Post ohne ernsthafte Umsetzungsabsicht gemeint gewesen und Ausdruck unreifen Imponiergehabetes ist.

Darüber hinaus haben sowohl der Antragsteller als auch der Beigeladene in beiden mündlichen Verhandlungen mehrfach betont, dass auch sie davon überzeugt seien, dass der Antragsteller mit beiden Beinen fest auf dem Boden der freiheitlich demokratischen Grundordnung steht und alles zutiefst ablehnt, was mit der nationalsozialistischen Grundordnung im Zusammenhang steht (s. Protokoll der

mündlichen Verhandlung vom 27.11.2021 S. 4f. und Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 18.5.2022 S. 3f.).

Schließlich konnte auch der „Hauptbelastungszeuge“ bzw. der Chatpartner – aber auch die weiteren Zeugen – auf wiederholte Nachfrage der Kammer neben den besagten Chats nichts vortragen, was den Antragsgegner in die Nähe des Nationalsozialismus gerückt hätte. Vor diesem Hintergrund liegt es eher nahe, dass die streitgegenständlichen Chat-Auszüge absichtlich aus dem Chatverlauf und damit aus dem Zusammenhang gerissen und zum Anlass genommen wurden, ein möglichst schlechtes Licht auf den Antragsgegner zu werfen. Insbesondere ließ sich vor Gericht nicht aufklären, warum der Chatpartner, wenn er doch – wie von ihm behauptet – eine solche Gesinnung des Antragsgegners vermutete, diesen nicht direkt an Ort und Stelle, also als direkte Reaktion auf die Aussagen zur Rede stellte. Dies liegt insbesondere auch deshalb nahe, weil die streitgegenständlichen Chat-Auszüge bereits viereinhalb Jahre zurücklagen, und der Chatpartner diese erst bei der Aufstellungsversammlung in Siegen am 16.05.2021 unter fragwürdigen Umständen wieder hervorholte.

Als dem Antragsgegner zuzurechnender Vorwurf bleibt deshalb übrig, dass er völlig inakzeptable, selbst für Stammtischgerede und auch für einen privaten Chatpartner geschmacklose Witze gemacht hat, die, aus dem Kontext gerissen, gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit gebracht und falsch verstanden werden konnten.

c) Der Antragsgegner hat allerdings durch die streitgegenständlichen Chat-Äußerungen gegen die Zweckförderungs- bzw. Schadensabwendungspflicht verstoßen.

aa) Nach der Zweckförderungs- bzw. Schadensabwendungspflicht nach § 5 Abs. 1 S. 1 AfD Bundessatzung hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, im Rahmen dieser Satzung und der Satzung seines Landesverbands die Zwecke der Alternative für Deutschland zu fördern.

(1) Kernaufgabe und grundlegender politischer Zweck einer jeden parteipolitischen Tätigkeit ist, an Wahlen teilzunehmen und Mandate zu gewinnen, um die in unterschiedlichen Parteigremien und auf Parteitagen erarbeiteten und beschlossenen Programme, Ideen und Zielsetzungen in die Parlamente zu tragen und daran mitzuwirken, dass die erarbeiteten Ideen und Programme in für alle Bürger verbindlich wirkende Gesetze einfließen (siehe LSG NRW 11/2021, S. 6). Die Zweckförderungsspflicht geht einher – und ist spiegelbildlich verbunden – mit einer

Schadensabwendungspflicht, nach der ein Parteimitglied auch ein Verhalten zu unterlassen hat, welches zu einem Ansehensverlust oder in anderer Weise zu einem Parteischaden führen kann. Um dieses Ziel zu fördern, ist es Pflicht eines jeden Mitglieds, die Wähler davon zu überzeugen, dass die AfD für eine seriöse, umsichtige und kluge Politik steht, und dass sie über ein politisches Personal verfügt, welches für Repräsentationsaufgaben geeignet und den Ansprüchen der Wählerschaft gewachsen ist. Insofern ist es Pflicht im Sinne des § 5 Abs. 1 S. 1 AfD Bundessatzung, eine Kommunikation nach innen und außen zu pflegen, die die AfD und ihre Amtsträger in einem seriösen kompetenten Licht erscheinen lässt. Weiterhin ist Teil dieser Pflicht, dass die Partei nicht zuletzt über ihre handelnden Politiker möglichst viele Bürger erreicht und diese motiviert, die Partei zu wählen. Dabei lässt sich als grobe Verallgemeinerung die Regel aufstellen, dass die Chance gewählt zu werden steigt, je „klüger“, differenzierter und staatsmännischer die Politiker sich nach innen und außen äußern, je größer ihre Glaubwürdigkeit durch ihre wohlüberlegten Äußerungen wird und je positiver die politischen Lösungsansätze für das eigene Leben der Wähler wahrgenommen werden.

(2) Es bedarf keiner Erklärung, dass von den politischen Gegnern gesetzte Denk- und Sprechverbote, Narrative sowie deren ideologische Glaubenssätze nach Ansicht des Gerichts untauglich sind, den Rahmen des als in der AfD Sagbaren, auch gegenüber einer breiten Öffentlichkeit, zu definieren. Jedoch gehört es ebenso es zu den Pflichten eines jeden Mitgliedes, die erfolgreiche Teilnahme der AfD am politischen Meinungsbildungsprozess – abzulesen in Form guter Wahlergebnisse – dadurch zu unterstützen, dass dieses seine Worte wohl wägt und so Missverständnisse, Fehlinterpretationen und böswillige Umdeutungen wie das Aus-dem-Zusammenhang-reißen einzelner Passagen nach Möglichkeit zu vermeiden oder zumindest zu reduzieren.

(3) Obwohl nach den oben genannten Grundsätzen der (Ermessens-)Spielraum der Parteimitglieder zur Förderung dieser Parteiziele groß sein mag, ist das Gericht der Ansicht, dass es bestimmte Grenzen gibt, die bei ihrem Überschreiten dazu führen, dass eine erfolgreiche Beteiligung der Partei am politischen Willensbildungsprozess mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit zumindest stark beeinträchtigt werden kann. Als eine Grenze können daher regelmäßig Anspielungen auf das Dritte Reich und Äußerungen, die historische Anleihen auf dessen politisches System und dessen nationalsozialistische Vertreter nehmen, anzuerkennen sein, insbesondere wenn diese als Verherrlichung oder als Verharmlosung der nationalsozialistischen

Schreckensherrschaft (miss-) verstanden werden können (zu Facebook Posts in diesem Sinne bereits LSG NRW 17/2021). Dabei sind Aussagen im Kontext des Nationalsozialismus durch die Parteischiedsgerichtsbarkeit stets besonders gründlich zu prüfen.

bb) Gemessen an diesen Grundsätzen hat der Antragsgegner gegen die Zweckförderungspflicht bzw. Schadensabwendungspflicht verstoßen. Er hat völlig inakzeptable, selbst für Stammtischgerede und auch für einen privaten Chatpartner geschmacklose Witze gemacht, die, aus dem Kontext gerissen, gegen seinen Willen in die Öffentlichkeit gebracht und falsch verstanden werden konnten (siehe hierzu ausführlich bereits oben II.A.1.b)bb)).

2. Die mediale Berichterstattung über die fraglichen Chat-Auszüge hat nicht nur zu einem Ansehensverlust des Antragsgegners, sondern auch zu einem Ansehensverlust der Partei insgesamt und damit zu einem Schaden geführt, da im Rahmen der Berichterstattung der – falsche – Eindruck erweckt werden konnte, die Partei Alternative für Deutschland habe und dulde in ihren Reihen Mitglieder, die die freiheitlich demokratische Grundordnung ablehnen und sich der nationalsozialistischen Ideologie verbunden fühlen.

3. Das Versenden der streitgegenständlichen Chatnachrichten an den Chatpartner hat auch zu einem Ansehensverlust bzw. Schaden für die Partei geführt.

a) Der Schaden ist dem Antragsgegner auch adäquat-kausal bzw. objektiv zurechenbar, da er eine relevante Gefahr geschaffen hat, die sich mit der Veröffentlichung der streitgegenständlichen Chat-Auszüge in dem Ansehensverlust bzw. dem Schaden für die Partei realisierte.

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass ein Parteimitglied regelmäßig damit rechnen muss, dass selbst private und bilaterale Chats gegen den Willen des Parteimitgliedes aus dem Kontext gerissen und zum Schaden des Mitglieds und der Partei in die Öffentlichkeit gebracht werden können.

b) Der Zurechnungszusammenhang wird nicht dadurch unterbrochen, dass nicht der Antragsgegner, sondern ein Dritter, bzw. der Chatpartner, die streitgegenständlichen Chat-Auszüge weiteren Personen zugänglich gemacht hat und diese den Weg dann in die Öffentlichkeit fanden.

aa) Die Verantwortung eines Erstverursachers endet nur dann, wenn ein Dritter vollverantwortlich eine neue, selbständig auf den Erfolg hinwirkende Gefahr begründet, die sich dann allein im Erfolg realisiert (vgl. OLG Rostock NStZ 2001, 199; *Diehl*, Das Regressverbot als allgemeine Tatbestandsgrenze im Strafrecht, 1997; Kühl AT § 4, Rn. 49, 85, 98). Eine Zurechnung ist bei einem Hinzutreten Dritter aber ausnahmsweise dann zu bejahen, wenn das Verhalten des Dritten so spezifisch mit der Ausgangsgefahr verbunden ist, dass es bereits als typischerweise in der Ausgangsgefahr begründet erscheint (BGH, Urt v. 30.08.2000, Az.: 2 StR 204/00, NStZ 2001, 29 ff.; BGH, MDR/D 56,526; *Otto*, AT § 6, Rn. 58). Das gleiche gilt, wenn sich das spätere Handeln eines oder mehrerer Dritter innerhalb der Grenzen des nach allgemeiner Lebenserfahrung Voraussieharen hält und keine andere Bewertung der Tat rechtfertigt (BGH, Urt v. 30.08.2000, Az.: 2 StR 204/00, NStZ 2001, 29 ff.; BGHSt 38, 32, 34 mwN).

bb) So liegt es hier: Das Hinzutreten Dritter schließt hier nicht die für eine Verhängung von Ordnungsmaßnahmen notwendige Kausalität aus, weil es nicht außerhalb jeder Lebenserfahrung liegt, dass das Versenden der Nachrichten an den Chatpartner dazu führen konnte, dass diese Nachrichten später in die mediale Öffentlichkeit geraten würden und damit zu einem Schaden für die Partei führen konnten.

(1) Nach der Rechtsprechung dürfen Chat-Teilnehmer von einem besonderen Schutz der Vertraulichkeit der Chat-Nachrichten nur dann ausgehen, wenn die fraglichen Chats (wie das vertraulich im engsten Familien- und Freundeskreis gesprochene Wort) nur im engsten Familien- oder Freundeskreis gefallen sind und wenn der Betroffene aufgrund der Vertrautheit der Beteiligten und der Vertraulichkeit der Gesamtumstände nicht mit einem Bekanntwerden seiner Äußerungen rechnen muss (BVerwG, Urt. v. 13.01.2022, Az.: 2 WD 4/21, NVwZ-RR 2022, 385 Rn. 48). In diesem Zusammenhang ist weiterhin anerkannt, dass die von Art. 2 Abs. 1 GG gewährte freie Entfaltung der Persönlichkeit einen Raum voraussetzt, in dem der Einzelne unbeobachtet sich selbst überlassen ist oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor Sanktionen verkehren kann. Bei Äußerungen, die in einem so geschützten Raum fallen, steht häufig weniger der Aspekt der Meinungsäußerung mit dem Ziel der Einwirkung auf die Meinungsbildung, sondern der Aspekt der Selbstentfaltung im Vordergrund, in dem der Äußernde die Möglichkeit entlastender Selbstdarstellung wahrnimmt (BVerwG, Urt. v. 13.01.2022, Az.: 2 WD 4/21, NVwZ-RR 2022, 385 Rn. 50). Unter solchen Umständen kann es auch zu Äußerungsinhalten oder -formen kommen, die sich der Einzelne

gegenüber Außenstehenden oder in der Öffentlichkeit nicht gestatten würde. (BVerfG NStZ 2021, 439 Rn. 32 mwN; BVerwG, Urt. v. 13.01.2022, Az.: 2 WD 4/21, NVwZ-RR 2022, 385 Rn. 50).

(2) Gemessen an den vorstehenden Grundsätzen hat das Gericht in Betracht gezogen, dass der Antragsgegner und der Chatpartner zum Zeitpunkt des Nachrichtenaustausches in einem freundschaftlichen, vertrauensvollen Verhältnis zueinander standen. So ermöglichte der Antragsgegner während dieser Zeit dem Chatpartner, in seinen Privaträumen Veranstaltungen durchzuführen, um sich im Vorlauf der Landeslistenaufstellung für die Bundestagswahl 2017 bekannt zu machen und die Erfolgchancen des Chatpartners für eine Wahl auf die Liste und damit einen Einzug in den Bundestag zu erhöhen. Dies lässt darauf schließen, dass es sich bei den streitgegenständlichen Chatnachrichten um den Gedankenaustausch zweier mindestens gut miteinander bekannten Parteiliebe handelte, die über das normale kollegiale Maß hinaus miteinander verbunden waren.

Allerdings kommunizierte der Antragsgegner mit seinem Chatpartner bereits nicht in einem – oben beschriebenen – „vertraulichen Raum“, in dem er unbeobachtet sich selbst überlassen war oder mit Personen seines besonderen Vertrauens ohne Rücksicht auf gesellschaftliche Verhaltenserwartungen und ohne Furcht vor Sanktionen verkehren konnte. Denn zum einen verband den Antragsgegner und seinen Chatpartner nur eine relativ kurze Bekanntschaft bzw. Freundschaft: Der Antragsgegner war erst im Januar 2016 Mitglied der AfD bzw. JA geworden und hat den Chatpartner erst kurz nach seinem Eintritt in die JA im Jahr 2016 kennengelernt. Die Chats wurden jedoch bereits zwischen Ende 2016 und Mitte 2017, also ca. 11 bis 18 Monate nach dem ersten Kennenlernen verfasst. Zum anderen war ganz offensichtlich jedenfalls auch Hintergrund dieser Freundschaft ein (Zweck-)Bündnis, mit dem sie die Geschicke der JA damals zu steuern hofften. Damit ließ sich für den Antragsgegner zumindest nicht zweifelsfrei ausschließen, dass die Freundschaft nicht in erster Linie auf zweckfreier menschlicher Zuneigung, sondern auch auf eigenen politischen Interessen des Chatpartners beruhte.

Auch wenn aus der Sicht des Antragsgegners bei dessen Chat-Nachrichten der Aspekt der vertrauensvollen entlastenden Selbstentfaltung im Vordergrund gestanden haben mag, um die Anwürfe und Bedrohungen links- und rechtsextremistischer Gruppierungen psychisch kompensieren zu können, konnte es – auch für den Antragsgegner bereits aus damaliger Sicht – nicht außerhalb der allgemeinen

Lebenserfahrung liegen, dass die – im hohen Maße missglückten – Scherzerklärungen gegen seinen Willen aus dem Kontext gerissen und zu seinem Schaden und zum Schaden der Partei an die Öffentlichkeit gebracht würden. Denn die Realität des parteipolitischen Lebens („Feind, Todfeind, Parteifreund“) dürfte lehren, dass im politischen Geschäft auf die Vertraulichkeit des, insbesondere verschriftlichten, Wortes und die Beständigkeit von Freundschaften bzw. Interessengemeinschaften nicht unter allen Umständen und für alle Zeit gezählt werden kann. Dieser Tatsache hätte sich der Antragsgegner, der bereits 10 Jahre parteipolitische Erfahrung in der CDU gesammelt hatte, bewusst sein müssen.

4. Bei den Ermessensausübungen zu Art und Umfang der Ordnungsmaßnahme hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass Parteiordnungsmaßnahmen insbesondere den Schutz der Funktionsfähigkeit einer Partei gewährleisten sollen (vgl. *Roßner*, Parteiausschluss, Parteiordnungsmaßnahme und innerparteiliche Demokratie, S. 181) und daher auch eine generalpräventive Funktion haben dürften.

Deshalb erachtet es das Gericht als für erforderlich, mit dieser Entscheidung nicht nur dem Antragsgegner, sondern auch den Parteimitgliedern deutlich zu machen, dass jedes Mitglied seine Äußerungen in privat geführten Unterhaltungen regelmäßig dann gegen sich gelten lassen muss, wenn diese Äußerungen – anders als hier – nicht mit der freiheitlich demokratischen Grundordnung, in Einklang stehen. Dies gilt auch, wenn die fraglichen Äußerungen – so wie hier – allein durch ein auch nur scherzhaftes Rekurren auf das Dritte Reich zwar nicht gegen die freiheitlich demokratische Grundordnung, sondern lediglich gegen die Zweckförderungs- bzw. Schadensabwendungspflicht aus § 5 Abs. 1 S. 1 AfD Bundessatzung verstoßen.

a) Bei den Ermessensausübungen zu Art und Umfang der Ordnungsmaßnahme hat das Gericht mehrere Aspekte in Ansatz gebracht:

aa) Es hat berücksichtigt, dass es sich bei den streitgegenständlichen Äußerungen um – im hohen Maße missglückte – Scherzerklärungen handelt, welche nicht in einer Chatgruppe oder gar im Rahmen eines öffentlichen Posts getätigt wurden, sondern um bilaterale Privat-Chats, die gegen den Willen des Antragsgegners viereinhalb Jahre nach ihrem Verfassen und Versenden in die Öffentlichkeit gebracht wurden.

bb) Darüber hinaus hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass nicht der Antragsgegner, sondern ein Dritter die streitgegenständlichen Chat-Auszüge in die Öffentlichkeit gebracht hat.

cc) Zudem hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass die fraglichen Chats bereits viereinhalb Jahre zurückliegen und zum damaligen Zeitpunkt noch eine andere, geringere Sensibilität gegenüber dem Abfassen und Versenden von Chat-Nachrichten gegolten haben könnte.

dd) Darüber hinaus hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass sich der Antragsgegner in den letzten 5 Jahren nach Kenntnis des Gerichts tadellos verhalten hat und dass er sich in dieser Zeit in mehrfacher Hinsicht viele Verdienste um die Partei erworben hat, insbesondere auch als stellvertretender Vorsitzender des Landesverbands der AfD NRW. Nichts spricht zum Zeitpunkt der Entscheidung dafür, dass der Antragsgegner derartige Chats noch einmal wiederholen wird. In diesem Zusammenhang hat das Gericht ebenfalls berücksichtigt, dass der Partei bei einer zweijährigen Ämtersperre bzw. einer vollen Stattgabe des Antrags eventuell sogar ein weiterer Schaden entstehen könnte, weil die allseits anerkannte Arbeit des Antragsgegners der Parteiorganisation zumindest für diese zwei Jahre verloren ginge.

ee) Darüber hinaus hat das Gericht in Ansatz gebracht, dass der Antragsgegner durch die öffentlich gewordenen Privatchats nicht nur der Partei, sondern vor allem auch sich selbst bzw. seinem öffentlichen Ansehen bereits hinreichend geschadet haben dürfte. In diesem Zusammenhang ist sich das Gericht des Rechtsgedankens des § 60 StGB bewusst.

b) Vor dem Hintergrund der aufgeführten Überlegungen ist das Gericht zu der Überzeugung gelangt, dass eine Ämtersperre von 3 Monaten für den Antragsgegner angemessen ist.

Von einer Ämtersperre in Bezug auf das von dem Antragsgegner derzeit ausgeübte Amt als Landesschiedsrichter beim hiesigen Landesschiedsgericht hat die entscheidende Kammer bewusst abgesehen, da es sich ihrer Ansicht nach hierbei um ein (soziales) Amt handeln dürfte, dessen Ausübung der Partei AfD zu Gute kommt.

Das Gericht vertritt die Ansicht, dass ein Delegiertenamt kein Parteiamt im Sinne des § 7 Abs. 4 AfD Bundessatzung ist und hat das Delegiertenamt aus Klarstellungsründen im Tenor von der Ämtersperre ausgenommen.

B. Der zulässige Antrag vom 09.02.2022 wird aus vorstehenden Gründen abgewiesen.

Gilles

Lange

Dr. Rathert

Rechtsmittelbelehrung

Gegen die Entscheidung kann bei dem Bundesschiedsgericht ein Antrag auf Überprüfung gestellt werden. Die Frist beträgt einen Monat, bei einstweiliger Anordnung zwei Wochen. Sie beginnt mit Zugang dieser Entscheidung. Der Antrag auf Überprüfung ist gem. § 10 der Schiedsgerichtsordnung (in Schriftform mit 3 Kopien, eigenhändig unterschrieben) zusammen mit einer Kopie des zu überprüfenden Urteils oder Beschlusses beim Bundesschiedsgericht (Heßbrühlstr. 61 in 70565 Stuttgart) einzureichen.

Der Antrag muss die konkrete Angabe enthalten, welche Entscheidung des Landesschiedsgerichts zur Überprüfung gestellt und inwiefern diese abgeändert werden soll. Er ist zu begründen und soll sämtliche Tatsachen und Beweismittel bezeichnen, die nach Auffassung des Antragstellers eine Abänderung erfordern.

Eine Kopie des Antrags soll zusätzlich dem Landesschiedsgericht NRW der AfD, Gladbecker Str. 5 in 40472 Düsseldorf zugestellt werden.